

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 27.06.2016

Der Rat der Stadt Datteln hat am 22.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen

1. § 4 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405)
2. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW .S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRWS. 496)
4. § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 22.06.2016

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwandkammern im Kolumbarium werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder, der eine Leistung nach dem Gebührentarif beantragt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. an einer Urnenwandkammer im Kolumbarium.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt.

Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Härfefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln für die kommunalen Friedhöfe vom 30.11.2015 außer Kraft.

T a r i f

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Datteln

(A) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung

- | | |
|--|-------|
| a) Personen über 5 Jahre
Reihengräber, Anonyme Grabstätten,
Wahlgräber und Steinplattengrabstätten,
Baumgräber und Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte | 548 € |
| b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten,
aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, Reihengräber,
Anonyme Grabstätten, Wahlgräber und Steinplattengrabstätten,
Baumgräber und Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätte | 274 € |

2. Feuerbestattung

- | | |
|--|-------|
| a) Beisetzung einer Urne in der Erde | 325 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer im Kolumbarium | 264 € |

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Ausheben und Ausschmücken sowie Verfüllen des Grabes, erstes Hügeln, Bereitstellung eines Leichentransportwagens (bei Urnen einer Trage) und eines Kranztransportwagens.

Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer im Kolumbarium entfällt das Ausheben, Ausschmücken und Verfüllen des Grabes. Dafür wird die Grabkammer geöffnet, die Frontsteinplatte für den Steinmetz bereitgehalten, nach Gravur wieder entgegengenommen und nach Beisetzung der Urne dauerhaft verschlossen.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

Wird eine Bestattung an einem Samstag auf Wunsch der Hinterbliebenen durchgeführt, so wird auf die angegebenen Bestattungsgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird die doppelte Gebühr erhoben.

(B) Gebühren für die Vergabe von Reihengrabstätten, Anonymen Grabstätten, Wahlgrabstätten, Steinplattengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensteinplattengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten, Grabstätten im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattungen) und dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten.

1. Reihengrabstätten	
a) Personen über 5 Jahre	1.137 €
b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	644 €
c) Urnen	757 €
2. Anonyme Grabstätten und Steinplattengrabstätten	
a) Personen über 5 Jahre	1.856 €
b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	829 €
c) Urnen und Urnensteinplattengrabstätten	710 €
3. Wahlgrabstätten	
a) Für jede Grabstelle	1.903 €
b) Urnenwahlgrabstätten (ca. 2,70 m x 1,30 m; bis zu 3 Urnen je Grabstelle)	1.903 €
b) Urnenwahlgrabstätten (ca. 1,20 m x 1,20 m; bis zu 2 Urnen je Grabstelle)	1.781 €
c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bei Wahlgrabstätten für jedes weitere Jahr 1/30 der jeweiligen Gebührensätze erhoben. Die Verlängerung muss immer für sämtliche Grabstellen, und zwar mindestens für einen Zeitraum von 1 Jahr erfolgen (Ausnahme s. Tarif B 3 d). Wird eine Verlängerung beantragt, ohne dass ein Sterbefall vorliegt, muss sie für mindestens 5 Jahre erfolgen.	
d) Freie, hintere Grabstellen ohne Bestattungsrecht bei mehrstelligen Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle	13 €
4. Urnenwandkammern im Kolumbarium (bis zu 2 Urnen je Urnenwandkammer)	2.618 €
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bei Urnenkammer für jedes weitere Jahr 1/20 der jeweiligen Gebührensätze erhoben. Wird eine Verlängerung beantragt, ohne dass ein Sterbefall vorliegt, muss sie für mindestens 5 Jahre erfolgen.	
5. Grabstätten im Wurzelbereich eines Baumes (Baumgrabstätten)	1.065 €
6. Gemeinschaftsgrabstätten	
Für Gemeinschaftsgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Grabbereitung und Bestattung je Person	548 €
b) Vergabe der Gemeinschaftsgräber je Person 50 % der Gebühren zu B 2 a) und b).	
7. Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten	
a) Personen über 5 Jahre	880 €
b) Personen unter 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	578 €
c) Urnen	647 €

(C) Gebühren für Umbettungen

1. Ausgrabungen zur Überführung	
a) Personen über 5 Jahre	1.076 €
b) Personen unter 5 Jahren	521 €
c) Urnen	167 €
2. Ausgrabung zur Umbettung innerhalb des Friedhofes	
a) Personen über 5 Jahre	1.624 €
b) Personen unter 5 Jahren	795 €
c) Urnen	492 €

Für die bei Umbettungen entstehenden Nebenarbeiten wie Versetzen von Grabdenkmälern und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstellen sind die von der Friedhofsverwaltung aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

(D) Gebühren für die Zulassung von Grabmalen

Für Grabmale auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten	62 €
--	------

(E) Gebühren für sonstige Leistungen

1. Aufbahrung in der Trauerhalle mit Dekoration	67 €
2. Aufbahrung in der Zelle	39 €
3. Benutzung einer Leichen-Kühltruhe je Tag	22 €
4. Orgelbenutzung	11 €
5. Benutzung eines Raumes für Waschungen oder Obduktionen	54 €
6. Entfernen von Grabzubehör	112 €